

SATZUNG

Förderverein der Hölzlschule Emmering

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hölzlschule Emmering“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürstenfeldbruck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmering.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an den Schulen Emmering, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichtsbetriebs. Der Verein will insbesondere die an den Schulen Emmering tätigen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Erziehungs- und Bildungstätigkeit personell, ideell und finanziell unterstützen. Dabei arbeitet er eng mit Schulleitung, Elternbeirat und Gemeinde zusammen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die materielle und ideelle Förderung der Schulen Emmering innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebs (§58 Nr. 1 AO);
- b. die Anschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial für den Schulbetrieb sowie von Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
- c. die Unterstützung von bedürftigen Schüler/innen bei Klassenfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen, soweit nicht öffentliche Mittel beansprucht werden können;
- d. die Durchführung und/oder Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
- e. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
- f. die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
- g. die Unterstützung von gezielten Fördermaßnahmen wie z.B. Leseförderung durch außerschulisches Personal;
- h. die Ausgestaltung der Schulhäuser und des Außengeländes;
- i. die Beschaffung von Spielgeräten.

- (2) Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge und Geldspenden sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.
- (3) Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, dürfen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i.S. von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine maximale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlichen Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt, soweit das Steuerrecht einen Abzug zulässt.
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Allgemeines
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

- (2) Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Schulen Emmering verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.

Das betrifft insbesondere

- a. gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Schüler der Schulen Emmering und deren Eltern;
- b. aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Schulen Emmering;
- c. andere natürliche Personen, die sich den Schulen Emmering verbunden fühlen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen, die sich den Schulen Emmering verpflichtet fühlen,

können als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.

(3) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(4) Beitrittsverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf dem vereinseigenen Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Beirats (nach § 9) sind automatisch Mitglieder des Vereins.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr. Bei Mitgliedern des Beirats und Ehrenmitgliedern entfällt die Zahlung des Beitrags.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Erlöschen).

(6) Austrittsverfahren

Der Austritt muss schriftlich ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Fällige Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

(7) Streichung

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung weitere drei Monate im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(8) Ausschlussverfahren

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. ein schwerer Verstoß gegen den Zweck und/oder die Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung und/oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane (siehe §6) vorliegt
- b. das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen findet nicht statt. Gegen diese Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder – ausgenommen der Mitglieder des Beirats und der Ehrenmitglieder – zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Eine freiwillige Aufstockung liegt im Interesse des Vereins. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder einmalige Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.
- (2) Das Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder eines Vereinszweckes zu machen.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vom Beitrag befreien.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar für Ämter im Verein sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Aktive Lehrerinnen und Lehrer der Schulen Emmering dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Beirat
 - c. der Vorstand (gem. § 26 BGB)
 - d. die Beisitzer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende oder ein(e) von ihr/ihm benannte(r) Versammlungsleiter(in).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens
 - a. 20% der Mitglieder oder
 - b. 60% des Beirats oder
 - c. 60% des Vorstandsdies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung hat spätestens 6 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen. Die Begründung ist den Mitgliedern in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder zwei Wochen vorher (Ladungsfrist) in Textform (Brief oder E-Mail) benachrichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung. Die Einberufung durch E-Mail an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse genügt. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, muss bereits der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text beigefügt werden.
- (5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl oder Abberufung eines oder mehrerer Kassenprüfer
 - c. Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis (gültige Stimmen sind nur Ja- oder Nein-Stimmen).
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands auf zwei Jahre

- b. Wahl von einem oder mehreren Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- e. Beschlussfassung über gestellte Anträge
- f. Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- g. Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Finanzplan des folgenden Geschäftsjahres
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Über alle Tagesordnungspunkte und Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Fünftel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist der Kandidat in das Amt zu berufen, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat eine Mehrheit der Stimmen, dann erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit fin-

det eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei wieder gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Beirat

- (1) Der kooptierte Beirat unterstützt den Vorstand. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Elternbeirats der Schulen Emmering.
- (2) Der Beirat ist gemeinsam mit dem Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Beratung, Formulierung und Beschluss von Anträgen für die Mitgliederversammlung über die Schwerpunkte der Förderungen im nächsten Schuljahr
 - b. Beratung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die einzelnen Projekte, Veranstaltungen und Aktionen und über die dafür einzuplanenden Mittel
 - c. Beratung über den Förderrahmen zur Vergabe durch den erweiterten Vorstand für nicht projektgebundene Förderungen (finanzielle Einzelfallförderung, Schüler-AGs und erweiterte Ausstattung mit Sachmitteln, die der Sachaufwandsträger nicht finanziert)

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) In den erweiterten Vorstand werden für 2 Jahre maximal 5 stimmberechtigte Beisitzer vom Vorstand berufen. Des Weiteren können kooptierte (stimmlose) Beisitzer berufen werden. Alle Beisitzer werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung von dieser bestätigt. Die Beisitzer müssen Mitglied im Verein sein. Ausgenommen davon sind der/die Vorsitzende des Elternbeirats und

der/die Vertreter(in) der Schulleitung.

- (4) Der/die jeweils amtierende Vorsitzende des Elternbeirats der Schulen Emmering wird automatisch als stimmberechtigter Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen.
- (5) Ein Vertreter der Schulleitung gehört aufgrund des Amtes ebenfalls dem erweiterten Vorstand als stimmberechtigter Beisitzer an. Die Benennung des Beisitzers für die Schulleitung erfolgt durch den/die Schulleiter/in. Benennt der/die Schulleiter/in keinen Beisitzer, nimmt das Amt der/die Schulleiter/in wahr.
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Beisitzern. Er ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf angesetzt werden. Für die Sitzung sind die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- (8) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

(10) Der erweiterte Vorstand entscheidet

- a. über Mittel für alle nicht projektgebundenen Förderungen (z.B. finanzielle Einzelfallförderung, Schüler-AGs, erweiterte Ausstattung mit Sachmitteln, die der Sachaufwandsträger nicht finanziert),
- b. nach Beratung mit dem Beirat über alle projektgebundenen Förderungen, Veranstaltungen und Aktionen sowie über die dafür benötigten Mittel,
- c. über Zahlungen von möglichen Aufwandsentschädigungen.

(11) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht sowie durch Erlöse von Veranstaltungen.
- (2) Der/die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen. Der/die Kassenprüfer darf/dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts, des Notars oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederver-

sammlung mitzuteilen.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung seiner Daten,
 - d. Löschung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand nach § 26 BGB zum Liquidator ernannt.
- (3) Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

- (4) § 14 Absatz 2 gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Schulen Emmering, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung zu Gunsten der Schulen Emmering zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 16.07.2018 in Emmering beschlossen und trat mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die vorliegende Fassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.03.2026 in Emmering geändert und tritt mit Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.